

Satzung der Gemeinde Bobitz zur Verfahrensweise über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung) vom 20.01.2025

Aufgrund der § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl.I S- 1206) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) der §§ 22, 23 und 24 des Straßen- und Wegegesetzes MV (StrWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1193 S. 42), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184), der § 21 a des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz – LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 690) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 183), sowie § 5 der Kommunalverfassung für das Land M-V (KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351) hat die Gemeindevertretung Bobitz am 04.03.2025 folgende Satzung erlassen:

§1 Geltungsbereich

Die Wahlwerbesatzung gilt für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) in der Gemeinde Bobitz während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide) sowie für Informationsstände anlässlich von Wahlen und Abstimmungen.

§2 Begriffsbestimmungen

2.1. Wahlkampfzeit

Plakate und ähnliche Ankündigungsmittel sind, soweit sie für Berechtigte gemäß Punkt 2.2. zutreffen, nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Mit Plakaten dürfen nur diejenigen Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen und Einzelbewerber werben, die für die jeweilige Wahl auch tatsächlich Wahlvorschläge eingereicht haben. Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag und endet mit diesem.

Die Anbringung von Wahlwerbung wird ab 6 Wochen vor dem Wahltag zugelassen.

2.2 Berechtigte

Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Satzung sind politische Parteien, der Landrat, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die in der Gemeindevertretung, dem Kreistag, dem Landtag M-V, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. Gemeindevertretung sowie diese und zugelassenen Einzelbewerber zum Bürgermeister der Gemeinde Bobitz und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden.

Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der vorgenannten Parteien, politischen Organisationen und Wählervereinigungen sowie von Trägern von Wahlvorschlägen politische Informationsstände anlässlich von Wahlen zur Gemeindevertretung Bobitz, dem Landtag M-V, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament aufstellen.

2.3 Werbeträger

Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Die Plakate bzw. Werbeträger dürfen die Größe DIN A1 nicht überschreiten.

2.4 Informationsstände anlässlich von Wahlen

Informationsstände im Sinne dieser Verfahrensregelung sind mobile Stände mit einer Größe von max. 3 m², die Berechtigte nach 2.2 zum Zwecke der Information über Wahlziele du Kandidaten aufstellen.

§3 Anforderungen an die Wahlwerbung

1. Wahlsichtwerbung darf nur in Form von Doppelplakaten und Großaufstellern vorgenommen werden. Die beiden Plakate eines Doppelplakates dürfen, jedes für sich genommen, maximal die Größe DIN A 1 aufweisen.
2. Die Plakatwerbung ist nur an Master der Straßenbeleuchtung erlaubt. Der Erlaubnisnehmer hat die Plakatwerbung so einzurichten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügt. Der Abstand zwischen Plakaten der gleichen Partei/Vereinigung/Gruppierung/Individueller Bewerber darf 100 m zu allen Seiten nicht unterschreiten.

Im Umkreis von 50 m von ausgewiesenen Wahllokalen ist jegliche Wahlwerbung spätestens drei Tage vor der jeweiligen Wahl zu entfernen.

3. Sämtliche Aktivitäten der Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der Gemeinde Bobitz über das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen zu beantragen.
4. Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Werbeträger und Plakate, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können, insbesondere in Sichtdreiecken von Straßen und Kreuzungen.
5. Werbeanlagen dürfen das Passieren der Gehwege nicht behindern. Die Forderung besteht auch an aufgestellten Werbeelementen im Fußgängerbereich.
6. Für Beschädigungen, die durch das Anbringen der Plakate bzw. Werbeträgern entstehen, ist durch den Werbenden die volle Haftung zu übernehmen.
7. Plakate und Werbeträger dürfen in der gesamten Wahlzeit nicht angebracht werden
 - vor Kindertagesstätten und Hort
 - vor Schulen, Kirchen und FriedhöfenAm Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen.
8. Die Plakatwerbung inkl. Der Befestigungselemente sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag zu entfernen.

§4 Genehmigungspflicht

Die Errichtung und Aufstellung von Plakaten und Werbeträgern im Geltungsbereich bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch die Gemeinde Bobitz über das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, wenn deren Errichtung nicht bereits nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig ist.

Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Ausbringen an das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg einzureichen. Die Erlaubnis kann befristet oder mit Auflagen verbunden werden. Durch die jeweilige Partei, Wählergemeinschaft bzw. dem Einzelbewerber ist dem Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen ein für die Plakatierung verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen.

§5 Erlaubnisversagung

Die Erlaubnis ist zu versagen,

- wenn überwiegend öffentliches Interesse dies erfordert, z.B. wenn durch die Aufstellung von Werbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder
- wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße oder Anlagen nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich mitgeteilt.

§6 Beseitigung von Werbeträgern

Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzuge im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Gemeinde Bobitz beseitigt und in amtlichen Gewahrsam genommen werden.

Die Kosten der Ersatzvornahme oder unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger bzw. Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 7 Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei.

§ 8 Haftung

Der Antragssteller und/oder Aufsteller ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligem Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen, gesamtschuldnerisch. Sie haben die Gemeinde Bobitz von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

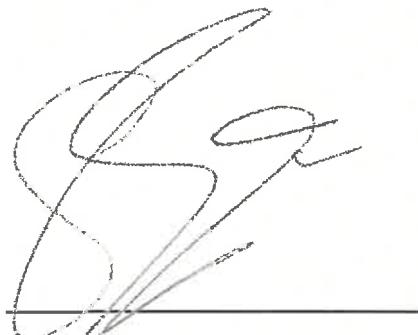
§9 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Satzungsregelungen stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 61 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bobitz, den 04.03.2025



Stefanie Kirsch
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

Die Bekanntmachung wird am 19.03.2025 auf der Internetseite des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen (www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de) veröffentlicht.